



PMU Statuten

**Schweizer Fachverband für
Permanent Make Up PMU**

I. Name, Sitz und Zweck des PMU Verbandes

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Schweizer Fachverband für Permanent Make Up PMU besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB–Der Verband hat seinen Sitz am Ort des PMU Sekretariats.

Ziel & Zweck

Art. 2

- a) Förderung des beruflichen Ansehens der Derma-Pigmentologen.
- b) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Pigmentologen durch Kurse, Seminare, Fachpresse, Fachvorträge und Demonstrationen.
- c) Durchführung der Berufsprüfung
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und anderen Organisationen
- e) von Richtlinien für einheitliche Arbeitsbedingungen der Pigmentologen.
- f) Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder.
- g) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Dienstleistung der Pigmentologen
- h) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

Die Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen des Verbandes betreffen ausschliesslich die gemeinsamen Interessen der Pigmentologen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Der PMU Verband besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Personen in Ausbildung
- d) Instituten mit Angestellten
- e) Ausbildungsinstitutionen für Derma-Pigmentologen
- f) Regionalsektionen
- g) Gönnern

Aktivmitglieder

Art. 3.1

Aktivmitglied kann werden, wer die Permanent Make-up Tätigkeit als Selbständigerwerbender oder als ArbeitnehmerIn ausübt und die nachfolgenden Aufnahmekriterien erfüllt:

- Mindestalter: 18 Jahre.
- Mindestens 5 Tage Grundausbildung im Bereich Permanent-Make-up und ein Jahr Berufspraxis.
- Eine regelmässige Berufspraxis vorweist.
- Tätigkeit in einem professionell eingerichteten Geschäftslokal.
Falls sich das Geschäft in der eigenen Wohnung befindet, muss dieses den Kriterien des BAG für eine gute Arbeitspraxis entsprechen.
- Zwingende Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften.

- Die Qualität der Hygiene muss jederzeit durch Dritte, z.B. einen Verbandsdelegierten, überprüft werden können.
- Das Verhalten gegenüber Mitbewerbern muss jederzeit korrekt und fair sein.
- Mit der Unterschrift auf dem Mitgliedschaftsantrag verbürgt sich das Mitglied, die oben erwähnten Punkte zu respektieren und zwingend einzuhalten -> Ehrenkodex.
- Ein Verbandsausschluss ist möglich, sollte der Ehrenkodex nicht eingehalten werden.
- Erfolgreiche Absolventen der Verbandsprüfung erhalten das Qualitätslabel und sind berechtigt den Berufstitel „Derma-Pigmentologe“ zu verwenden.
- Jedes Aktivmitglied erhält einen Weiterbildungspass, in dem die Aus- und Weiterbildung erfasst wird.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Eine Ablehnung muss begründet werden. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Bei Entscheidungen über Berufsbildungsfragen sowie über Verordnungen und Reglemente haben Aktivmitglieder, welche nicht über den Abschluss als Derma-Pigmentologin verfügen, kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder

Art. 3.2

- Passivmitglied können natürliche Personen werden, die als selbständige PMU-AnwenderInnen Behandlungen anbieten oder im Angestelltenverhältnis als PMU-AnwenderInnen arbeiten. Die Passivmitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich. Es besteht kein Stimm- und Wahlrecht.

Personen in Ausbildung

Art. 3.3

- Personen in Ausbildung zur PMU-AnwenderIn können dem PMU Verband beitreten. Sie müssen mindestens einen Kurs der Grundausbildung gemäss Ausbildungsreglement absolviert haben. Den Status „in Ausbildung“ können sie 1 Jahr beibehalten. In diesem 1. Jahr beträgt die Mitgliedschaft 100.- CHF. Sie haben kein Stimm- & Wahlrecht, können aber von den Vorteilen des Verbandes profitieren wie z.B. von der AHV-Abrechnung. Danach werden sie Aktivmitglied, wenn sie nachweisen können, dass sie die Aufnahmekriterien erfüllen.

Institute mit Angestellten

Art. 3.4

- Es gelten die gleichen Aufnahmekriterien wie für Aktivmitglieder.
- Die Angestellten können Seminare und Fachtagungen zum Mitgliederpreis besuchen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Ausbildungsinstitutionen

Art. 3.5

- Eine maximale Klassengrösse von 4 bis max. 6 AbsolventInnen im Theorieunterricht und maximal 2 AbsolventInnen pro Trainer im praktischen Unterricht sowie praktisches Arbeiten an mindestens 20-25 Modellen sollen eingehalten werden.
- Die angebotene Ausbildung muss mindestens 12 Tage dauern und dem Ausbildungsreglement entsprechen, damit die TeilnehmerIn zur Derma-Pigmentologen-Prüfung zugelassen wird.
- Basis des Unterrichts soll ein Schulungskonzept und professionelle Lehrmittel, die dem aktuellen Stand der Erwachsenenbildung entsprechen, sein.
- Die Infrastruktur in den Schulungsräumlichkeiten und in den Praxisräumlichkeiten selbst muss ebenfalls zeitgemäss und professionell sein. Mobiliar, Lampe, Möglichkeit zur Sterilisation gemäss Hygienevorschriften sowie Arbeitsmaterial müssen in genügenden Mengen zur Verfügung stehen.
- Ein gut organisiertes, zuverlässiges Schulungssekretariat, das kompetent berät und gut erreichbar ist, sollte vorhanden sein.

- Die SeminarleiterInnen müssen über fundierte praktische und theoretische Kenntnisse im unterrichtenden Fach verfügen und AbsolventInnen der Verbandsprüfung (Aktivmitglieder) sein. Hierfür wird eine Übergangsfrist von 3 Jahren gewährt.
- Ausserdem müssen SeminarleiterInnen über Fach- und Sozialkompetenz verfügen und regelmässig Weiterbildung betreiben.

Theorieunterricht:

- Anatomie, Dermatologie, Hygiene, Fachkunde, Materialkunde, Gerätekunde, Marketing, Betriebswirtschaft
- Fundamentales Wissen über die verschiedenen, aktuellen Techniken unter Berücksichtigung der Marktbedürfnisse

Praxisunterricht:

- Zeichenlehre (Formenlehre für PMU)
- Augenbrauen (Schattierung, Härchenzeichnung)
- Wimpernkranzverdichtung und Lidstrich
- Lippenkontur und Schattiertechniken

Einheitlich und verbindlich sollen sein:

- Hygienevorschriften
- Minimal-Seminarkosten (nach oben keine Grenzen)
- Berufsbezeichnung
- Professionalität

Die Ausbildungsinstitutionen haben 1 Stimm- und Wahlrecht.

Regionalsektionen

Art. 3.6

- Die Sektionen haben die Statuten des PMU Verbandes und des SFK anzuerkennen und ihre Ziele zu verfolgen.
- Die Statuten der Regionalsektionen dürfen diesen Statuten nicht zuwiderlaufen und müssen vom Vorstand des PMU Verbandes genehmigt sein.
- Der Vorstand des PMU Verbandes erlässt ein Reglement für die Genehmigung der Statuten der Regionalsektionen und für die Regelung der Mitgliedschaft in den Regionalsektionen.
- Beitrittsgesuche von Regionalsektionen sind dem PMU Sekretariat zuhanden des PMU Vorstand es einzureichen.
- Der Austritt einer Regionalsektion aus dem PMU Verband erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung spätestens sechs Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres.
- Über den Ausschluss einer Regionalsektion befindet der PMU Vorstand.
- Austretende oder ausgeschlossene Regionalsektionen haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Rechte und Pflichten der Regionalsektionen

- Die Regionalsektionen sorgen dafür, dass ihre Mitglieder bei der Verwirklichung des Verbandszweckes mitwirken, den guten Ruf des Berufes der Pigmentologen wahren und sich gegenseitig loyal verhalten.
- Die Regionalsektionen benennen verantwortliche Personen für die einzelnen Ressorts als Ansprechpartner für den PMU Verband.
- Abschriften der Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Regionalsektionen in Deutsch und Französisch zugestellt.
- In der Regel unterhält der PMU Verband keine direkten Beziehungen zu den Mitgliedern der Regionalsektionen. Der PMU Verband kann auf dem Zirkularweg für Informationen

und Umfragen direkt an die Mitglieder der Regionalsektionen gelangen.

- Die Regionalsektionen senden dem Vorstand des PMU Verbandes jeweils eine Abschrift der Protokolle ihrer Versammlungen.
- Der PMU Verband umfasst zwei Sprachgruppen. Der lateinischen Sprachgruppe gehören die Sektionen mit Sitz in der französischen und italienischen Schweiz an, der deutschen Sprachgruppe solche mit Sitz in der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Der PMU Verband ist keiner Sprachgruppe zugeteilt.

Mitglieder der Regionalsektionen

- Mitglieder der Regionalsektionen können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Statuten des PMU Verbandes erfüllen.
- Sämtliche Mitglieder der Regionalsektionen müssen die Statuten, die Reglemente und die Weisungen des PMU Verbandes einhalten.
- Die Regionalsektionen werden verpflichtet, wissentlich keine Mitglieder in ihre Sektion aufzunehmen, welche in einer anderen Sektion ausgeschlossen worden sind. Die Sektionen informieren alle übrigen Sektionen und das PMU Sekretariat schriftlich über allfällige Ausschlüsse.

Gönner

Art. 3.7

Die Mitgliedschaft als Gönner ist für Personen, Firmen und Institutionen möglich, die den Verband unterstützen möchten. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt

Art. 4

Der Austritt kann ausschliesslich auf das Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs an das PMU Sekretariat bis spätestens am 30. September erklärt werden. Ausstehende statutarische Beiträge für das Austrittsjahr bleiben über den Austritt geschuldet.

Ausschluss

Art. 5

Der Ausschluss von Mitgliedern des PMU Verbandes erfolgt durch den PMU Vorstand.

Ausschlussgründe sind:

- a) Handlungen gegen das Reglement des PMU Verbandes.
- b) Handlungen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse
- c) Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen.
- d) Schädigendes Verhalten gegenüber dem PMU Verband, dem Berufsstand der Pigmentologen und KosmetikerInnen und dem Ansehen der Ausbildungsinstitutionen für Pigmentologen.
- e) Nicht Erfüllen der Aufnahmekriterien.

Verlust der Ansprüche auf das Vermögen des PMU Verbandes

Art. 6

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des PMU-Verbandes. Sie haften für ihre finanziellen Verpflichtungen (insbesondere den Mitgliederbeitrag) bis zur Rechtsgültigkeit des Austrittes bzw. Ausschlusses.

IV. Beitragspflicht

Eintrittsbeitrag

Art. 7

Ein Eintrittsbeitrag wird mit der Mitteilung der Aufnahme innert 30 Tagen fällig.

Beiträge Die Jahresbeiträge sowie allfällige Sonderbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten. Mit dem ersten Mitgliederbeitrag wird eine einmalige Eintrittsgebühr von 65.- CHF in Rechnung gestellt. Der jährliche Mindestmitgliederbeitrag pro Mitglied des PMU Verbandes beträgt für

a) Aktivmitglied	390.- CHF
b) Passivmitglied	100.- CHF
c) Personen in Ausbildung	100.- CHF
d) Institute mit Angestellten	500.- CHF
e) Ausbildungsinstitutionen	800.- CHF
f) Regionalsektionen	50.- CHF/Mgl.
g) Gönner	200.- CHF

zahlbar an den PMU Verband.

Haftbarkeit

Art. 8

Für Verbindlichkeiten des PMU Verbandes haftet ausschliesslich das Vermögen des PMU Verbandes. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Die Organe des PMU Verbandes

Art. 9

Die Organe des PMU Verbandes sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand des PMU Verbandes
- Die Revisionsstelle

Die General-Versammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn die Generalversammlung oder der Vorstand sie beschliesst. Die Einberufung erfolgt überdies zwingend innert drei Monaten, wenn ein Fünftel der PMU Mitglieder sie unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin des Vorstandes geleitet, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin des Vorstandes. Sollte der Fall eintreten, dass die Vizepräsidentin ebenfalls verhindert ist, kann die Generalversammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerInnen abgehalten werden, z.B via Videokonferenz

Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten:

- a) Genehmigung der Statuten PMU.
- b) Wahl der Mitglieder des PMU-Vorstandes.
- c) Genehmigung der Kassenabrechnung und des Jahresberichtes des PMU-Vorstandes.
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie Beschlussfassung über das Budget.
- e) Beschlussfassung über Anträge des PMU-Vorstandes an den Verband.
- f) Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Einladung

Die Einladung des PMU Vorstand zur Generalversammlung ist zusammen mit den traktandierten Geschäften mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den PMU Vorstand eingereicht werden. An der Generalversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.

Teilnahme und Stimmrecht

Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Aktivmitglieder. Kumulation oder Vertretung ist unzulässig.

Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

PMU Vorstand

Art. 10.1

Der PMU Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern und wird von den PMU Mitgliedern gewählt. Die Mehrzahl der im Vorstand tätigen Personen ist neutral, das heisst nicht in einer Ausbildungsinstitution tätig. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl für Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Regionalsektionen können mit einem Mitglied, welches sie zusammen selbst als Vertretung der Regionalsektionen wählen, im Vorstand vertreten sein.

Entschädigung

Art. 10.2

Vorstandsmitglieder, die im Auftrag für den PMU Verband tätig sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung durch den PMU Verband gemäss separatem Spesenreglement.

Eine Vorstandsentschädigung für die Arbeiten des PMU Vorstandes wird von der Generalversammlung festgelegt.

Zuständigkeit

Art. 10.3

In die Kompetenz des PMU Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

- a) Führung des PMU Verbandes im Rahmen der Zweckbestimmung.
- b) Vertretung des PMU Verbandes nach Aussen und vor dem SFK.
- c) Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und Vorschläge zur Wahl der Verbandsorgane zuhanden der Generalversammlung.
- d) Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben bis max. 5'000.- CHF jährlich, soweit das Verbandsvermögen dies zulässt.
- e) Erlass eines Spesenreglements.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des PMU Verbandes.
- g) Beschlussfassung über Bildung von Kommissionen, Auftragserteilung und die Wahl der jeweiligen Kommissionsmitglieder.
- h) Erarbeitung des Reglements und der Wegleitung für die Berufsprüfung.
- i) Beschluss von einheitlichen Werbeaufträgen.
- j) Unterstützung des Vorstands des SFK bei Themen, welche die Derma-Pigmentologen betreffen.
- k) Einberufung und Leitung der Generalversammlung.
- l) Durchführung von Seminaren und Events.
- k) Wahl der Prüfungskommission.

Revisionsstelle

Art. 10.4

Falls der PMU Verband gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB nicht der ordentlichen Revision unterliegt, wird jährlich eine eingeschränkte Revision durchgeführt.

Die externe Revisionsstelle muss bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde registriert sein. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 729a OR. Sie erstattet der Generalversammlung nach Art. 729b OR Bericht.

Zudem prüft eine interne Kontrollstelle jährlich die Jahresrechnung des PMU Verbandes. Diese interne Kontrollstelle besteht aus 1 Aktivmitglied des PMU Verbandes

Die interne Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt den Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Revisions- und Kontrollstellen haben Zugang zu allen Unterlagen des PMU Verbandes

Die Generalversammlung wählt die externe Revisionsstelle sowie die statutarische Kontrollstelle alle 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. Verbandsinstitutionen

Verbands-Einnahmen

Art. 11

Die Einnahmen des PMU Verbandes bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen der PMU Mitglieder
2. Reinertrag von Aktivitäten des PMU Verbandes
3. Gönnerbeiträgen

VII. Verschiedene Bestimmungen

Auflösung des Verbands

Art. 12

Die Auflösung des Verbands kann jederzeit durch Verbandsbeschluss anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung herbeigeführt werden.

Wird ein Beschluss gefasst, dass der PMU Verband sich in einen anderen Verband/Verein integriert, geht das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen an den Verband/Verein über, in den sich der PMU Verband integriert. Das Vermögen ist dort möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden.

Wird ein Beschluss gefasst, dass der PMU Verband ohne Nachfolge aufgehoben wird, wird das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, der für den Sitz des Verbands zuständigen Gemeinde übergeben. Wird später innerhalb von 15 Jahren ein neuer Schweizerischer Verein/Verband mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist das Vermögen diesem auszuhändigen. Im gegenteiligen Fall ist es dem Schweizerischen Roten Kreuz zuzuführen.

VIII. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Art. 13

Diese Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14. März 2019.

Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung in Dübendorf vom 16. Dezember 2022.

Für den PMU Verband

Caroline Rindlisbacher
Präsidentin PMU Verband